

**Veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern (RABl.)
Nr. 3/2015 vom 27.02.2015**

Satzung

über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen
im Verbandsgebiet des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn
(Abfallwirtschaftssatzung)

Auf Grund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) erlässt der Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn mit Zustimmung der Regierung von Niederbayern vom 07.01.2015 Nr. 55.1-8744-7116-1 folgende Satzung:

**1. Abschnitt
Allgemeine Vorschriften**

§ 1

Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

(1) ¹Abfälle im Sinn dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. ²Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrWG). ³Keine Abfälle im Sinne dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe und Materialien nach Maßgabe der jeweiligen Regelung in § 2 Abs. 2 KrWG.

(2) ¹Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen, sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. ²Alle nicht Satz 1 zuordenbaren Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.

(3) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis aufgeführt sind, insbesondere

a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie

b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 2 Satz 1 genannten Abfälle.

(4) ¹Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle aus Haushaltungen und Gewerbebetrieben, die über die Biotonne eingesammelt werden. ²Das Nähere wird in der Trennliste geregelt, die als Anlage Nr. 1 Bestandteil dieser Satzung ist.

**Veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern (RABl.)
Nr. 3/2015 vom 27.02.2015**

-2-

(5) ¹Altpapier im Sinne dieser Satzung ist Abfall aus Papier, Pappe und Kartonagen, das über die Papiertonne bzw. Papiersäcke oder Papiercontainer eingesammelt wird. ²Hygienepapier und Papierverbunde sind keine Abfälle im Sinn von Satz 1.

(6) Die Abfallbewirtschaftung im Sinne dieser Satzung umfasst die Bereitstellung, die Sammlung, die Beförderung, die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen einschließlich der Überwachung dieser Verfahren sowie die Nachsorge von Beseitigungsanlagen.

(7) Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung sind Verwertungs- und Beseitigungsverfahren, einschließlich der Vorbereitung vor der Verwertung oder der Beseitigung.

(8) ¹Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. ²Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

(9) ¹Grundstückseigentümern im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. ²Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

(10) Beschäftigte im Sinne dieser Satzung sind alle in einem anderen Herkunftsbereich als private Haushaltungen Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte.

§ 2

Abfallvermeidung

(1) ¹Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Verbandes hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle so gering wie nach Umständen möglich zu halten. ²Die Wiederverwendung von Abfällen hat Vorrang vor deren Verwertung und Beseitigung.

(2) Der Verband berät private Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen über die Möglichkeit zur Vermeidung, Wiederverwendung und Verwertung von Abfällen.

§ 3

Abfallentsorgung durch den Verband

(1) ¹Der Verband entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch öffentliche Einrichtungen die in seinem Gebiet anfallenden und ihm überlassenen Abfälle. ²Zur Erfüllung der Aufgabe nach Satz 1 kann sich der Verband Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.

(2) ¹Der Verband kann einzelne Aufgaben der Abfallentsorgung durch gesonderte Rechtsverordnung auf kreisangehörige Gemeinden oder deren Zusammenschlüsse für deren Gebiet mit deren Zustimmung übertragen. ²In diesen Fällen übernehmen die kreisangehörigen Gemeinden die Rechte und Pflichten des Verbandes.

§ 4

Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Verband

(1) Von der Abfallentsorgung durch den Verband sind ausgeschlossen:

1. Eis und Schnee
2. explosionsgefährliche Stoffe (wie z. B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen)
3. folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Dialysestationen und -zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:
 - a) Infektiöse Abfälle gemäß LAGA - Richtlinie über die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes
 - Abfälle, die nach dem Infektionsschutzgesetz behandelt werden müssen (Abfallschlüssel AVV 18 01 03 und 18 02 02),
 - mikrobiologische Kulturen (Abfallschlüssel AVV 18 01 03 und 18 02 02),
 - Versuchstiere, deren Beseitigung nicht durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz geregelt ist, soweit eine Verbreitung von Erregern meldepflichtiger, übertragbarer Krankheiten zu befürchten ist (Abfallschlüssel AVV 18 01 03 und 18 02 02),
 - Streu und Exkremate aus Versuchstieranlagen, soweit eine Verbreitung meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten zu befürchten ist (Abfallschlüssel AVV 18 02 02),
 - b) insbesondere gefährliche Abfälle nach LAGA - Richtlinie, insbesondere Laborabfälle und Chemikalienreste, Desinfektionsmittel, Zytostatika,
 - c) Körperteile und Organabfälle, einschließlich gefüllter Blutbeutel und Blutkonserven (Abfallschlüssel AVV 18 01 02),
4. Altautos, Altöl, Altreifen und Starterbatterien,
5. pflanzliche Abfälle aus der Land-, Forstwirtschaft sowie aus dem Erwerbsgartenbau, soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden,
6. Klär-, Fäkal- und organische Schlämme sowie Abfälle aus der Sauerkonservenfabrikation,

**Veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern (RABl.)
Nr. 3/2015 vom 27.02.2015**

-4-

7. Schlämme, die nicht auf einer Deponie der Klasse 2 abgelagert werden können, sowie sonstige Schlämme mit einem Wassergehalt von mehr als 35 Masse-%,
8. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können,
9. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes zur abfallwirtschaftlichen Produktverantwortung oder im Zusammenhang mit einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung zurückgenommen werden,
10. Sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge von der Abfallentsorgung durch den Verband ausgeschlossen worden sind.

(2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Verband sind ausgeschlossen:

1. Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch, Boden- (Erd)aushub und asbesthaltige Abfälle und Abfälle, die andere Mineralfasern enthalten.
2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Fahrzeugen transportiert werden können,
3. Sperrmüll,
4. sonstige Schlämme,
5. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch den Verband ausgeschlossen worden sind.

(3) ¹Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein Abfall vom Verband zu entsorgen ist, entscheidet der Verband oder dessen Beauftragter. ²Dem Verband ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfall handelt; die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.

(4) ¹Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch den Verband ausgeschlossen sind (Absatz 2), dürfen Sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit dem Verband weder der Müllabfuhr übergeben, noch den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden. ²Soweit Abfälle darüber hinaus vom Behandeln, Lagern und Ablagern durch den Verband ausgeschlossen sind, dürfen sie auch nicht gemäß §§ 14,17 überlassen werden. ³Geschieht dies dennoch, so kann der Verband neben dem Ersatz des ihm entstandenen Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die ihm für eine unschädliche Entsorgung der Abfälle entstanden sind.

§ 5

Anschluss- und Überlassungsrecht

(1)¹Die Grundstückseigentümer im Verbandsgebiet sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Verbandes zu verlangen (Anschlussrecht).

²Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehene Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2)¹Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 10 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Verbandes zu überlassen (Überlassungsrecht).²Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

(3)¹Vom Überlassungsrecht nach Abs. 2 sind die in § 6 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 dieser Satzung genannten Abfälle ausgenommen.

§ 6

Anschluss- und Überlassungszwang

(1)¹Die Grundstückseigentümer im Verbandsgebiet sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Verbandes anzuschließen (Anschlusszwang).

²Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehene Grundstücke auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2)¹Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 17 KrWG und mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Abfälle den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall gemäß den näheren Regelungen der §§ 10 - 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Verbandes zu überlassen (Überlassungszwang).²Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle im Sinne des Satzes 1 anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.³Für den gesamten im Verband anfallenden Abfall zur Beseitigung (mit Ausnahme der im Absatz 3 ausgeschlossenen Abfallarten) besteht Überlassungspflicht an den Verband nach Maßgabe des § 17 KrWG.⁴Abfälle zur Beseitigung sind schon am Anfallort von Abfällen zur Verwertung getrennt zu halten.

(3) Vom Überlassungszwang nach Absatz 2 sind ausgenommen:

1. die in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle,
2. die durch Verordnung nach § 28 Abs. 3 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen i. S. des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden,
3. die durch Einzelfallentscheidung nach § 28 Abs. 2 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen i. S. des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden,
4. die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 29 Abs. 2 KrWG übertragen worden ist.

(4) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen die Anschluss- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Beseitigung von Abfällen weder errichten noch betreiben.

§ 7

Mitteilungs- und Auskunftspflichten Mitwirkungspflicht der Gemeinden

(1)¹Die Anschluss- und ggf. Überlassungspflichtigen müssen dem Verband oder einer von ihm bestimmten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung und -erhebung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere die Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen privaten Haushaltungen und Einrichtungen, in denen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Beschaffenheit und die Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die dem Verband überlassen werden müssen.²Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben die Anschluss- und Überlassungspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.

(2) ¹Unbeschadet des Absatzes 1 kann der Verband von den Anschluss- und den Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen. ²Dazu hat der Verband bzw. seine Mitarbeiter zur Erfüllung seiner Aufgaben und zum Vollzug der Satzung das Recht, die Grundstücke der Anschlusspflichtigen zu betreten. ³Außerdem hat der Verband nach Maßgabe des § 47 KrWG das Recht, von den Anschlusspflichtigen und den Überlassungspflichtigen, die Vorlage von Unterlagen zu

verlangen, aus denen Art, Menge und ggf. Entsorgungsweg der anfallenden Abfälle zur Verwertung bzw. Abfälle zur Beseitigung hervorgehen.

(3) ¹Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen. ²Dies gilt insbesondere für erforderliche Mitteilungen zur Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität nach § 15 Abs. 1. ³Werden die erforderlichen Mitteilungen nicht erteilt, so werden die erforderlichen Werte geschätzt. ⁴Die geschätzten Werte werden solange zugrunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte vom Verpflichteten gemeldet und vom Verband anerkannt worden sind.

(4) ¹Die Gemeinden unterstützen den Verband nach den Grundsätzen der Amtshilfe bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung. ²Die Gemeinden teilen dem Verband die für den Vollzug dieser Satzung und die zur Gebührenerhebung erheblichen Daten mit.

§ 8

Störung in der Abfallentsorgung

(1) ¹Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. ²Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.

2) ¹Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen i. S. d. Abs. 1, die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichtigen wieder zurückzunehmen. ²Müllbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

§ 9

Eigentumsübertragung

¹Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug in das Eigentum des Verbandes über. ²Wird Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer hierzu geeigneten Abfallentsorgungseinrichtung des Verbandes gebracht, so geht der Abfall mit der Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum des Verbandes über. ³Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

**2. Abschnitt
Einsammeln und Befördern der Abfälle**

**§ 10
Formen des Einsammelns und Beförderns**

Die vom Verband ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch den Verband oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
 - a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 11 und 12) oder
 - b) im Rahmen des Holsystems (§§ 13 bis 16) oder
2. durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§ 17).

**§ 11
Bringsystem**

(1) Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 12 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen erfasst, die der Verband in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitstellt. Dadurch wird durch den Verband eine haushaltsnahe sowie hochwertige getrennte Erfassung der Abfälle mit dem Ziel ihrer anschließenden Verwertung sichergestellt.

(2) Dem Bringsystem unterliegen

1. folgende Abfälle zur Verwertung (im haushaltsüblichen Umfang)
 - a) Papier, Pappe und Kartonagen, soweit sie nicht über das Holsystem nach § 13 eingesammelt werden,
 - b) Eisenschrott,
 - c) Aluminium,
 - d) Buntmetalle,
 - e) Grüngut,
 - f) Elektronikgeräte aus privaten Haushalten, die dem Elektro- und Elektronikgesetz –ElektroG- unterliegen.
2. Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehalts zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Erfassung bedürfen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in den Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Problemabfälle), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe , Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Trockenbatterien, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze sowie Arzneimittel.

§ 12

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

(1) ¹Die in § 11 Abs. 2 Nr. 1 aufgeführten Abfälle zur Verwertung sind von den Überlassungspflichtigen zu den vom Verband bekannt gegebenen zentralen Sammeleinrichtungen zu bringen. ²Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen dort weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden.

(2) ¹Problemabfälle im Sinn des § 11 Abs. 2 Nr. 2 sind von den Überlassungspflichtigen dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen bzw. Sammeleinrichtungen zu übergeben. ²Die jeweiligen Standorte, Annahmebedingungen bzw. Annahmezeiten werden vom Verband bekannt gegeben. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 13

Holsystem

(1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe der §§ 14, 15 und 16 am oder auf dem Anfallgrundstück abgeholt.

(2) Dem Holsystem unterliegen

1. Bioabfälle,
2. Papier, Pappe und Kartonagen, soweit sie nicht über das Bringsystem (§ 11) erfasst werden
3. Abfälle zur Beseitigung, die nicht nach Nummer 1 oder § 11 Abs. 2 getrennt erfasst werden (Restmüll).

§ 14

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

(1) ¹Restmüll im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 3 ist in den dafür bestimmten, nach Satz 4 zugelassenen und mit Rumpfprägung „AWV Isar-Inn Restmüll“ (Leihgefäße) bzw. Gebührenkontrollmarken (Eigentumsgefäße) vorgesehenen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen. ²Nach Absätze 4 und 5 oder § 11 gesondert zu überlassenden Abfälle dürfen in die Behältnisse nicht eingegeben werden. ³Andere als die zugelassenen Behältnisse, und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet der Absätze 4 und 5 nicht entleert.

⁴Zugelassen sind folgende Restmüllbehältnisse:

- | | |
|-----------------------------|---------------|
| 1. graue Müllnormtonnen mit | 50 l Füllraum |
| 2. graue Müllnormtonnen mit | 60 l Füllraum |
| 3. graue Müllnormtonnen mit | 80 l Füllraum |

**Veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern (RABl.)
Nr. 3/2015 vom 27.02.2015**

-10-

4. graue Müllnormtonnen mit	120 l Füllraum
5. graue Müllnormgroßbehälter mit	240 l Füllraum
6. graue Müllnormgroßbehälter mit Runddeckel mit	1.100 l Füllraum

(2) Zugelassen sind außerdem

1. auf Antrag Müllsäcke in blauer Farbe mit 70 l Füllraum , die

- a) nur an Anschlusspflichtige, deren anschlusspflichtige Grundstücke außerhalb der geschlossenen Ortschaften und nicht unmittelbar an den Abfuhrwegen der Müllfahrzeuge liegen, ausgegeben werden, sowie
- b) nur an Anschlusspflichtige, deren anschlusspflichtige Grundstücke lediglich von einer Person bewohnt oder nur in Ferienzeiten und an Wochenenden zu Wohnzwecken genutzt werden, ausgegeben werden;

2. Müllsäcke in roter Farbe mit 50 l Füllraum, die von den Anschlusspflichtigen bei verstärktem Restmüllanfall neben den zugelassenen Abfallbehältnissen zur Abholung bereitgestellt werden können.

(3) Müllgroßbehälter mit mehr als 1.100 l Füllraum können auf Antrag zugelassen werden, insbesondere wenn ihre Abfuhr mit vorhandenen Müllfahrzeugen möglich ist.

(4) ¹Abfälle im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 1 (Bioabfälle) sind in den dafür bestimmten, vom Verband zur Verfügung gestellten braunen Biotonnen mit 80 l Füllraum zur Abfuhr bereitzustellen.

(5) ¹Abfälle im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 2 (Papier, Pappe und Kartonagen) sind in den dafür bestimmten, vom Verband auf Verlangen zur Verfügung gestellten blauen Papiertonnen mit 240 l bzw. 1.100 l oder 80 l Papiersammelsäcken aus Kunststoff zur Abfuhr bereitzustellen. ²Andere Abfälle dürfen in die Altpapierbehältnisse nicht eingegeben werden. ³Das zur Verfügung gestellte Gesamtvolumen an Papiertonnen bzw. Papiersammelsäcken bemisst sich an dem veranlagten Restmüllbehältervolumen. ⁴Grundsätzlich beträgt das zur Verfügung gestellte Gesamtpapierbehältervolumen das Doppelte des veranlagten Gesamtrestmüllbehältervolumens, aufgerundet auf das nächste Vielfache von 240 l. ⁵In Abhängigkeit von der Anzahl der für ein angeschlossenes Grundstück veranlagten Grundgebühreneinheiten nach § 4 Abs. 2 und 3 der Gebührensatzung kann auf Antrag das Gesamtpapierbehältervolumen auch folgendermaßen bestimmt werden: je 50 l Restmüllbehältervolumen und einer Grundgebühreneinheit wird eine 240 l Papiertonne zur Verfügung gestellt. ⁶Bei einem Mindestanspruch auf je vier 240 l Papiertonnen kann wahlweise ein 1.100 l Behälter beansprucht werden. ⁷Die Eigentümer von Grundstücken, deren Entsorgung mit Müllsäcken nach Abs. 2 Ziff. 1a erfolgt, haben Anspruch auf 26 Papiersammelsäcke pro Jahr i. S. v. Satz 1. ⁸Die Eigentümer von Grundstücken, deren Entsorgung mit Müllsäcken nach Abs. 2 Ziff. 1 b erfolgt, haben Anspruch auf 13 Papiersammelsäcke pro Jahr i. S. v. Satz 1.

(6) Fällt vorübergehend so viel Restmüll i. S. d. § 13 Abs. 2 Nr. 3 an, dass er in den zugelassenen Restmüllgefäßen nicht vollständig ordnungsgemäß im Sinne des § 15 Abs. 1 untergebracht werden

kann (verstärkter Anfall), so sind die weiteren Abfälle in Müllsäcken nach Abs. 2 Ziff. 2 neben den zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abholung bereitzustellen.

(7) ¹Für die Bereitstellung der nachfolgend genannten Abfälle gemäß LAGA - Richtlinie über die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes wie Krankenhäusern, Sanatorien, Pflegeheimen, Arztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, Zahnarztpraxen, Tierarztpraxen, Tierheimen, Tierversuchsanlagen, Laboratorien, Apotheken u. ä. Herkunftsorte gelten folgende zusätzliche Anforderungen: Spritzen, Kanülen, Hämostiletten, Skalpelle und sonstige spitze oder scharfkantige Gegenstände sowie Objektträger, Deckgläser, Reagenzgläser und sonstige zerbrechliche Gegenstände aus Glas einschließlich Glasbruch aller Art sind zunächst in fest mit Deckeln versehenen Schachteln aus Kunststoff (Fassungsvermögen etwa 1,5 l), die im medizinischen Fachhandel unter dem Begriff "Entsorgungsbox" erhältlich sind, zu verpacken. ² Diese Schachteln sind gegebenenfalls zusammen mit Verbandsmaterial, Tupfern, Spateln, Pappbechern oder sonstigen durch Berührung mit Blut, Speichel oder Ausscheidungen von Menschen oder Tierverunreinigten Abfällen in einfache Plastiksäcke mit mindestens 1/10 mm Wandstärke zu verpacken, die, bevor sie in die Restmüllbehälter gegeben werden, zuzubinden sind.

§ 15

Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem

(1) ¹Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens eine Restmüllbehälterkapazität von 50 Litern in zwei Wochen, in den Fällen des § 14 Abs. 2 Nr. 1 a 12 Stück Restmüllsäcke mit 70 l Füllraum pro Jahr und in den Fällen des § 14 Abs. 2 Nr. 1 b) 4 Stück Restmüllsäcke mit 70 l Füllraum pro Jahr zur Verfügung stehen. ²Die Anschlusspflichtigen haben dem Verband oder einer von ihm bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der benötigten Restmüllbehältnisse zu melden, die die anfallende Restmüllmenge ordnungsgemäß aufnehmen können.

(2) Auf Antrag der betroffenen Anschlusspflichtigen kann der Verband für benachbarte Grundstücke oder für mehrere Haushalte und/oder Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen auf einem Grundstück die gemeinsame Nutzung eines zugelassenen Restmüllbehältnisses nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 - 6 gestatten, wenn sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verband zur Zahlung der gesamten Leistungsgebühr verpflichtet und mindestens ein Gesamtvolumen vorhanden ist, das sicherstellt, dass sämtliche anfallenden Restmüllmengen unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve in dem Restmüllbehältnis ordnungsgemäß aufgenommen werden können.

(3) ¹Der Verband kann Art, Größe und Zahl der Restmüllbehältnisse nach § 14 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 durch Anordnung für den Einzelfall und abweichend vom Antrag nach Abs. 1 festlegen, wenn das angemeldete Behältervolumen unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve in dem/den angemeldeten Restmüllbehältnis/-behältnissen zur Aufnahme sämtlicher

anfallenden Restmüllmengen nicht ausreicht. ²Dabei ist ein Behältervolumen von mindestens fünfzehn Litern in zwei Wochen für jede mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Person zugrunde zu legen.“

(4) ¹Der Verband stellt den Anschlusspflichtigen die zugelassenen Behältnisse in der nach Absatz 1 gemeldeten und festgelegten oder Abs. 3 festgelegten Art, Größe und Zahl zur Verfügung (Leihtonnen). ²Soweit Anschlusspflichtige Abfallbehälter benutzen, die sich in deren Eigentum befinden und bereits vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung zur öffentlichen Müllabfuhr des Verbandes angemeldet waren, sind diese bis zur Ersatzbeschaffung bzw. notwendigen Neuanschaffung eines Gefäßes zulässig, soweit es sich dabei um Müllnormtonnen handelt, die eine Griffhöhe von mindestens 900 mm aufweisen und fahrbar sind. ³Die Restmüllbehältnisse, die Biotonnen sowie die Papiertonnen sind von den Anschlusspflichtigen betriebsbereit und in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. ⁴Insbesondere müssen die auf den Behältnissen befindlichen Prägungen bzw. Gebührenkontrollmarken stets gut sichtbar sein. ⁵Das Anbringen von Aufklebern und Ähnlichem sowie das Bemalen der Behältnisse ist verboten. ⁶Der Verband informiert die Anschlusspflichtigen durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die zugelassenen Behältnisse. ⁷Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß benutzt werden können.

5) ¹Die Behältnisse dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten. ²Restmüll- und Papiersammelsäcke sind fest und so zugeschnürt zur Abholung bereitzustellen, dass eine Lasche mit mindestens zehn Zentimetern Länge zur sicheren Handhabung verbleibt. ³Abfälle dürfen nicht mechanisch vorgepresst und nicht in die Behältnisse eingestampft werden; brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die Behältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden.

(6) ¹Die Behältnisse sind am Abfuhrtag ab 5.00 Uhr morgens dicht am Fahrbahnrand der Abfuhrwege oder an den von dem Beauftragten des Verbandes bestimmten Stellen so aufzustellen, dass der Verkehr nicht gefährdet wird und dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. ²Der Verband bestimmt die Abfuhrwege, die von den Sammelfahrzeugen zu befahren sind. ³Führen die Abfuhrwege nicht unmittelbar an den angeschlossenen Grundstücken vorbei, so sind die Behältnisse bzw. die Abfallsäcke zu dem vom Verband bestimmten Platz zu bringen. ⁴Nach der Leerung sind sie unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen. ⁵Abfallgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum und darüber hinaus, soweit sie gem. § 14 Abs. 3 zugelassen sind, werden, soweit sie nicht an den Fahrbahnrand gebracht werden können, auf dem Standplatz entleert. ⁶Der Anschlusspflichtige muss den Entleerungsplatz so festlegen, dass er vom Abfuhrfahrzeug ohne Schwierigkeiten und Gefahr erreicht werden kann und die Anfahrt am Abfuhrtag freigehalten ist. ⁷Die Wünsche und Vorschläge des Beauftragten des Verbandes sind hierbei soweit wie möglich zu berücksichtigen.

§ 16

Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfallabfuhr

(1) ¹Biomüll und Restmüll werden abwechselnd jeweils vierzehntägig, Altpapier wird vierwöchentlich abgeholt. ²Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Verbandsgebietes vorgesehene Wochentag wird vom Verband bzw. durch dessen Beauftragten bekannt gegeben. ³Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung in dieser Woche an den folgenden Wochentagen, zeitversetzt um jeweils einen Tag. ⁴Muss der Zeitpunkt verlegt werden, wird dies nach Möglichkeit bekannt gegeben.

(2) ¹Der Verband kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen. ²In diesem Fall gilt Abs. 1 Satz 2 bis 4 entsprechend.

§ 17

Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung durch den Besitzer

(1) ¹Im Rahmen ihrer Verpflichtung nach § 6 Abs. 2 und 3 sind die in § 4 Abs. 2 aufgeführten Abfälle vom Besitzer oder in dessen Auftrag selbst zu den vom Verband dafür jeweils bestimmten Abfallentsorgungsanlagen zu bringen. ²Der Verband macht eine Übersicht der für die Anlieferung zugelassenen Anlagen bekannt. ³In Benutzungsordnungen können für die einzelnen Anlagen auch die jeweils zugelassenen Abfallarten und Höchstmengen, notwendige Vorbehandlung (Verpackung) sowie Einzugsgebiete festgelegt werden. ⁴Der Verband kann im Übrigen die Anlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von Satz 1 und 2 regeln.

(2) ¹Darüber hinaus kann der Verband zulassen, dass Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen vom Besitzer oder in dessen Auftrag zu den Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden, soweit eine Erfassung nach § 13 Abs. 1 aufgrund der anfallenden Mengen unzweckmäßig oder aufgrund besonderer Verhältnisse auf dem Grundstück nicht möglich ist. ²Eine Erfassung nach § 13 Abs. 1 gilt u. a. als unzweckmäßig, wenn zur Aufnahme der Abfälle, die in zwei Wochen anfallen, mehr als ein Müllgroßbehälter nach § 14 Abs. 1 Nr. 6 erforderlich wäre.

(3) ¹Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offenen Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen das Herunterfallen gesichert sein; erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.

3. Abschnitt

§ 18

Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen in regelmäßig erscheinenden Druckwerken und in ortsüblicher Weise in den Gemeinden des Verbandsgebietes.

§ 19

Gebühren

Der Verband erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG i. V. m. Art. 18 Abs. 2 Satz 2 LKrO, kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. gegen die Überlassungsverbote in § 4 Abs. 4 Satz 1 oder 2 verstößt,
2. den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang (§ 6) zuwiderhandelt,
3. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 7 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,
4. gegen die Vorschriften in §§ 12 oder 14 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- und Holsystem verstößt,
5. den Vorschriften über die Meldung, Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Abfallbehälter (§ 15 Abs. 1 - 6) zuwiderhandelt,
6. unter Verstoß gegen § 17 Abs. 1 bis 3 Abfälle zu anderen als von den vom Verband bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt oder nicht nach den vorgeschriebenen Fraktionen getrennt anliefert.

(2) ¹Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 69 KrWG und Art. 33 BayAbfG, bleiben unberührt.

§ 21

Anordnungen für den Einzelfall

(1) ¹Der Verband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) ¹Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 22

In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Verbandsgebiet des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn -Abfallwirtschaftssatzung- vom 15.12.2008 (RABl. Nr. 1/2009 S. 4) außer Kraft.

Eggenfelden, den 19.01.2015
Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn

Heinrich Trapp
Landrat und Verbandsvorsitzender

**Veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern (RABl.)
Nr. 3/2015 vom 27.02.2015**

Anlage 1

Trennliste

In die Biotonne dürfen alle Materialien eingegeben werden, die biologisch abbaubar sind und den Verwertungsprozess nicht stören, wie z.B.:

- Obst- und Gemüsereste
- Kartoffel- und Zwiebelschalen
- Salat
- Eierschalen
- Schalen von Früchten und Nüssen
- Kaffeefilter- und Teebeutel
- Speisereste in haushaltsüblichen Mengen (keine Fleischabfälle und Knochen) *)
- Rasenschnitt, Heckenschnitt
- Laub
- Unkräuter
- Fallobst
- Verschmutzte Küchentücher aus Papier, Papiertaschentücher, Papierservietten
- Pflanzenabfälle aus der Wohnung
- Kompostierbare Einstreu, Kleintiermist

Zugelassen ist des Weiteren auch Zeitungspapier (Tageszeitung, kein Hochglanzpapier) zum Einwickeln der Bioabfälle. Ebenso zugelassen sind spezielle Tüten für die Biomüllsammlung, die im Handel erhältlich sind.

Die Trennliste ist nicht abschließend. Der Verband behält sich vor, über die Zulässigkeit von weiteren Stoffen im Einzelfall zu entscheiden.

*) Speisereste aus Großküchen sowie aus der Gastronomie dürfen laut dem „Tierische Nebenprodukte – Beseitigungsgesetz“ -TierNebG- nicht über die Biotonne entsorgt werden. Sie müssen einer zugelassenen Anlage zugeführt werden.